

Ein Wasserstreit im vormärzlichen Graz.

Von Oskar Meister.

Hofrat Thiel erwähnt in seinem Buche „Die landesfürstliche Burg in Graz“ einen Rechtsstreit über die Wasserleitung, die sich einst vom Rosenbergs zur Stadt zog. Unabhängig von diesem Hinweis bin ich vor einigen Jahren im hiesigen Regierungsarchiv nicht nur auf die von ihm benützten Subernalakten (F. 3, 3709/1828), sondern überdies auf die umfangreichen und mit mehreren Plänen versehenen Äußerungen der steiermärkischen Baudirektion (600/1842) gestoßen. Der Streit verdient aus mehreren Gründen eingehende Schilderung. Er betraf die einzige Wasserleitung jener Zeit und zog große öffentliche Anstalten in Mitleidenschaft. Die ungenügend umschriebenen Eigentumsverhältnisse erforderten ein Zurückgehen auf jahrhundertalte Urkunden. Schließlich gewahren wir, mit welcher Nachdrücklichkeit streitbare Geister selbst vor 1848 unberechtigte Ansprüche an die Obrigkeit stellten.

Über die allgemeine Geschichte der Wasserleitung unterrichten uns die am Schluß angeführten Schriftsteller ausführlich. Ich gebe im folgenden die Hauptdaten mit einigen aus den erwähnten Akten stammenden Zusätzen. Um 1560 läßt Erzherzog Ferdinand Wasser vom Rosenbergs in die Burg leiten. Erzherzog Karl erweitert das Werk, das ursprünglich bloß eine Quelle umfaßte, die auf dem Grunde des Grafen Attems (dem heutigen Rosenhain) lag und deren Brunnen die Jahreszahl 1564 trug, wie man noch während des Streites lesen konnte. Sie ging über die Wirtschaftsgebäude in die Ziegelstadelgasse und von dort durch die Seidorfer- oder Mariatrosterstraße (heutige Heinrichstraße) in die Stadt, wobei sie sich nahe der Körblergasse mit den übrigen fünf Leitungen, die allmählich aus dem Rosenbergs gelegt wurden, vereinigte. Eine dieser weiteren Quellen ward 1571 vom Weingarten des Ritters Franz von Leuffenbach zugeleitet (heute Rosenbergs-gasse 59, Eigentümer Hayek). 1618 kamen drei ergiebige Quellen dazu, und zwar aus dem Weingarten, den nach mannigfachem Besitzwechsel der Realitätenbesitzer Josef Krüger-Schuh 1839 von der Witwe des schwer verschuldet gestorbene Subernalrates Josef Werner ersteigerte und 1848 an Gräfin Rothkirch-Panthen weitergab (heute Körblergasse 76/78, Eigentümer K. Walenta). Die Hauptquelle lag hier 1840 „an der Grenze eines mit englischen Anlagen versehenen Waldes“ und bildete den Gegenstand des Streites. Die Gesamtleitung versorgte damals außer der Burg samt Vizedomhaus das Allgemeine Krankenhaus beim Paulustor, das Karmeliterkloster, bzw. das in seinen Räumen untergebrachte Militärspital, das Priesterhaus (Konvikt) und einen Teil der Universität (seit 1847 den anatomischen Zergliederungs-saal). Sie diente auch Zierzwecken, indem sie den Springbrunnen des Burggartens und einen Auslaufbrunnen im Burghof speiste, und endete in einem Bassin zwischen Schauspielhaus und gegenüberliegendem Theatermagazin. Ein Zweigstrang ging schon vor 1710 in das

Salzamtshaus auf dem Zummelplatz und von hier zwischen den Bastionen in den Schanzgraben. Eine Subernalverordnung vom 2. Jänner 1790 verweist die Brunnenerwaltung zu den Bankalgebäuden, deren Besorgung an Stelle des bis 1788 amtierenden „Grazer Hofbauamtes“ die eben errichtete Provinzialbaudirektion durchführte. Die Röhren bestanden aus Lärchenholz, zu geringem Teil seit 1735 aus Blei. 1803 wurden die Holzrohre durch gußeiserne ersetzt. Die Baudirektion beantragte Blei; Subernium und Hofkammer entschieden sich für das dauerhaftere, gesündere und billigere Gußeisen, wobei der Preisunterschied zwischen Blei und Eisen wie 414 fl. : 155 fl. angegeben wurde. Beim Versteigern der Lieferung meldete sich — angeblich wegen Geringfügigkeit des Auftrages — bloß das Mariazeller Gußwerk, das denn auch den Auftrag erhielt. 1825 wurde die Leitung teilweise umgelegt, als man den Karmeliterplatz ebnete.

Mit Einführung der städtischen Wasserleitung (1870) waren die Lage der alten Anlage gezählt. 1873 erklärte die Statthalterei sie als ausbesserungsbedürftig und gesundheitswidrig und 1880 löste sich die Beitragskonkurrenz und damit die Leitung endgültig auf, weil das Krankenhaus aus diesem Zweckverband austrat und die verbleibenden Mitglieder nicht mehr das Gesamterfordernis decken wollten (Statth.-Präf. 3460/1881).

Ältere Unstimmigkeiten gab es schon 1572, 1618, ferner 1745, als sich die Karmeliten über Wasserentzug beschwerten. 1833 beschäftigte sich das Subernium zum ersten Male eingehend mit der Eigentumsfrage, als Beschwerden über den üblen Geruch laut wurden, der dem Wasserbehälter am Fuße des Rosenbergs in der Körblergasse entströmte, wo ärarische Röhren aufbewahrt wurden. Ob Meinungsverschiedenheiten zwischen Priesterhaus und Universitätsbücherei 1835 und 1857 diese Leitung oder einen Grundwasserbrunnen (im Konvikts-garten) betrafen, läßt sich aus den Priesterhausakten nicht feststellen.

Kein Brunnenstreit war aber so brennend wie der, den wir jetzt darstellen wollen; er währte von 1839 bis 1845 und beschäftigte Subernium, Kreisamt, Magistrat, Kammerprokurator, Baudirektion, Krankenhaus, Priesterhaus, Generalkommando, schließlich sogar die Wiener Hofkanzlei.

Am 9. Oktober 1839, also vor hundert Jahren, meldete der Burghausinspektor oder Burgbaubegeher Karl Kauzner, der neue Grundinhaber Schuhgrabe Brunnenröhren aus und verwehre dem Arar Reinigung und Reparaturen des Brunnens. Auch habe er die Brunnstube sub Konstr.-Nr. 805 alt, 948 neu, aufgesprengt, um das Wasser in seinen Teich zu leiten. Zwei Wochen später zeigte die k. k. Versorgungsanstalten-Direktion gleichfalls dem Subernium an, daß für Traiteurküche und Bäder des Krankenhauses fast kein Wasser laufe. Man müsse den Hausbrunnen benützen, dessen Wasser jedoch unzureichend und wegen starken Salpetergehaltes für die Küche unbrauchbar sei. Schuh versprach damals vor dem Magistrat, die Sperre aufzuheben, äußerte sich jedoch daselbst schon am 29. Oktober sehr kräftig über sein unbelastetes und vollständiges Eigentum an der von ihm gekauften Grundfläche. Wie so oft, verschuldete ein kleines Versehen, daß

nun weise Leute durch mehrere Jahre ihre Köpfe anstrengen mußten. Das Subernium hatte nämlich verabfühmt, im Lizitationsprotokoll, welches den Grund dem Schuh übertrug, die Wasserdienstbarkeit zugunsten des Arars einzutragen.

Nun hub ein gewaltiges Aktenschreiben an. Am 20. Juli 1840 erklärte Schuh beim Kreisamt protokollarisch, daß ihm das Eigentum an der Brunnstube gebühre, beschwerte sich, daß ihm das Arar durch Ausbesserungen den wertvollen Obstgarten beschädige und forderte für Ablösung des Wasserrechtes und gerichtliche Sicherstellung 6000 fl. Dabei hatte er für den gesamten Besitz 7000 fl. gezahlt!

Die Kammerprokurator erklärte mit Gutachten vom 8. Oktober 1840 das Verlangen für überspannt, die Rechtslage jedoch für verwickelt. Schuh habe sich durch sein Vorgehen in den Besitz gesetzt. Allenfalls möge das Subernium durch Vornahme von Reparaturen trotz Verbotes des Schuh in den Besitz gelangen und sodann bei etwaigem Widerspruch Schuhs im Summarverfahren den augenblicklichen Besitzerschuh ansprechen. Von einer Eigentumsklage versprach sich die Prokurator aber zufolge ungünstigen Grundbuchstandes wenig Erfolg. Unterdessen beklagten sich Priesterhaus und k. k. illyrisch-innerösterreichisches Generalkommando im Winter 1840/41 beim Subernium über den seit einem Jahre währenden Wassermangel. Schuhs Vorgehen hatte also bereits weitreichende Folgen.

Ohne auf juristische Einzelheiten einzugehen, berichte ich, daß Schuh, dem vielleicht angesichts des vom Arar gemäß des erwähnten Gutachtens hervorgerufenen Besitzstreites, in dem ihm nun die Klägerrolle zufiel, nicht ganz wohl war, die Forderung auf 3000 fl. und schließlich auf 1800 fl. herabsetzte, wobei er u. a. wahrheitswidrig behauptete, die Gemeinde hätte ihm bereits eine Abfindung für den Wasseranteil des Krankenhauses zugesichert. Kreisamt und Prokurator rieten auf dieser Grundlage zum Vergleich, wobei Krankenhausfonds, Militärspital, Burg, Konviktsgebäude und Studienfonds — letzterer wegen Wasserbenützung auf der Klinik — fünfteln sollten, während die Gemeinde ohnedies durch Dotierung des Krankenhauses zur Entschädigung beitrage. Sollte der Vergleich mißlingen, so sei als letztes Mittel die Enteignung nach § 365 ABGB. ins Auge zu fassen.

Allein die Vergleichsversuche scheiterten an Schuhs Halsstarrigkeit und dem Umstande, daß das Arar weniger als 1800 fl. geben wollte, jedoch richtig bemerkte, daß im Falle eines Vergleiches die übrigen Grundeigentümer ähnliche Ansuchen stellen würden. Einem Vorschlag der Baudirektion, der rechtsirrig eine Ersetzung geltend machte, widersprach die Prokurator. Wenn schließlich dennoch das Arar den Sieg erfocht, dankte es dies der geschickten Benützung der von der Prokurator vernachlässigten geschichtlichen Urkunden durch die geschichtsfundigere Hofkammer. Und als Beweis für die Tatsache, daß selbst in manchem neuzeitlichen Rechtsstreit das letzte Wort der Geschichte verbleibt, mögen jene Akten wiedergegeben werden.

Wir verlassen das Gebiet der Paragraphen und schildern die geschichtlichen Grundlagen des ärarischen Wasserrechtes. Als 1790 Dr. Eloy (der auch Priester-

hausarzt war) das benachbarte Pogatschnigsche Grundstück erwarb, nahm er widerspruchlos entgegen, daß ihm das Arar einen Schlüssel zum dort befindlichen Brunnen unter dem Vorbehalt einhändigte, die private Mitbenützung sei nur eine widerrufliche und nicht präjudizierende Gunst. Dasselbe tat 1811 sein Nachfolger, der Subernialrat und Generaleinnehmer Freiherr von Dienersberg. Seit 1790 war also der ruhige Besitz des Arars nie gestört worden. Genau genommen, befand sich das Arar bereits seit dem 16. Jahrhundert, also lange vor Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches, in ruhigem Besitz, wie die Jahreszahlen auf den Brunnstuben im Altenschen und Schuhischen Besitz anzeigten. Auch bestellte das Arar seit langem für die Stuben eigene Brunnmeister und übte die Sperre aus. Wenn das Subernium demgemäß unter Hinweis auf etwaige Enteignung dem Schuh 1843 endlich auftrug, den Fortbestand der Wasserleitung nicht zu stören, und wenn die k. k. vereinte Hofkammer am 7. Dezember 1843 den Rekurs Schuhs abwies, so war — namentlich für letztere Entscheidung — zuvörderst maßgebend der von Ferdinand II. am 11. April 1629 dem Karmeliterkloster ausgestellte Stiftsbrief, wonach dieses sein Wasser aus der Burgleitung beziehen durfte. Daraus ergab sich nämlich, daß die Leitung öffentlichen Anstalten zugute kam, also den opera publica angehörte, daher keiner Zustimmung der Grundeigentümer oder privatrechtlichen Grundbucheinverleibung bedarf. Hier haben die politischen Behörden zu entscheiden, das Gericht müßte eine Klage wegen Unzuständigkeit zurückweisen. Enteignung siele zwar in letzteren Bereich, ist jedoch nicht nötig. Denn gemäß § 928 ABGB. gehen auf Erwerb eines Grundstückes dessen in die Augen fallenden Belastungen ohnerweiters über. Hierzu gehört aber die Leitung samt der bezeichneten Brunnstube. Außerdem handle es sich um unsordenlichen Besitz, daher muß der Benutzer keinen Rechtstitel nachweisen und ist auch ein Entschädigungsanspruch des Eigentümers verjährt. Schließlich wird die Dienstbarkeit der öffentlichen Wasserleitung wohl bei den wenigsten Grundstücken einverleibt.

Der hartnäckige Schuh verschloß sich zwar zunächst diesen Erwägungen, brach wieder das ärarische Schloß ab und ersetzte es durch sein eigenes, schließlich aber erklärte er laut Bericht des Magistrates vom 23. Oktober 1845, nunmehr alle Übelstände beheben zu wollen. Der Streit hat also sechs Jahre gewährt, doch hielt das Arar den ihm gebührenden Wasserzufluß während dieser Zeit meist durch die tatsächliche Verfügung über die Leitung wenigstens notdürftig aufrecht.

Als 1903 der Gemeinderat Graz die neue Wasserleitung von der Gesellschaft, in deren Eigentum sie seit Gründung (1870) gestanden war, übernahm, entstanden Streitigkeiten, die durch einen Schiedspruch ausgetragen wurden. Die Prozesse von 1840 und 1903 geben Einblick in Recht und Technik der Wasserführung und somit auch in das bürgerliche Leben zweier Jahrhunderte.

Schrifttum:

Kapper, Bauwerke und Straßen im alten Graz (Steirische Zeitschrift für Geschichte, I, 1903).

Luschin, Einiges vom Rosenberg. Zeitschrift des Hist. Ver. f. Steierm., XXI, 1925.

Popelka, Geschichte der Stadt Graz, II.

Schreiner, Gräs 1843.

Thiel, Die landesfürstliche Burg in Graz, 1927.

Akten des Landesregierungsarchives (wie oben angeführt) und des fürstbischöfl. Archives (Aktenbund „Priesterhausgebäude“).

Nachträge

1. Die Burg in Graz

1843

1844

Die Burg in Graz

- 1. Die Burg in Graz
- 2. Die Burg in Graz
- 3. Die Burg in Graz
- 4. Die Burg in Graz
- 5. Die Burg in Graz
- 6. Die Burg in Graz
- 7. Die Burg in Graz
- 8. Die Burg in Graz
- 9. Die Burg in Graz
- 10. Die Burg in Graz
- 11. Die Burg in Graz
- 12. Die Burg in Graz
- 13. Die Burg in Graz
- 14. Die Burg in Graz
- 15. Die Burg in Graz
- 16. Die Burg in Graz
- 17. Die Burg in Graz
- 18. Die Burg in Graz
- 19. Die Burg in Graz
- 20. Die Burg in Graz
- 21. Die Burg in Graz
- 22. Die Burg in Graz
- 23. Die Burg in Graz
- 24. Die Burg in Graz
- 25. Die Burg in Graz
- 26. Die Burg in Graz
- 27. Die Burg in Graz
- 28. Die Burg in Graz
- 29. Die Burg in Graz
- 30. Die Burg in Graz
- 31. Die Burg in Graz
- 32. Die Burg in Graz
- 33. Die Burg in Graz
- 34. Die Burg in Graz
- 35. Die Burg in Graz
- 36. Die Burg in Graz
- 37. Die Burg in Graz
- 38. Die Burg in Graz
- 39. Die Burg in Graz
- 40. Die Burg in Graz
- 41. Die Burg in Graz
- 42. Die Burg in Graz
- 43. Die Burg in Graz
- 44. Die Burg in Graz
- 45. Die Burg in Graz
- 46. Die Burg in Graz
- 47. Die Burg in Graz
- 48. Die Burg in Graz
- 49. Die Burg in Graz
- 50. Die Burg in Graz

Die Burg in Graz

Die Burg in Graz

Die Burg in Graz

Die Burg in Graz

Die Burg in Graz

Die Burg in Graz